

Jugendordnung

Straßensport e.V.

Stand vom 06.05.2026



§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Straßensport e.V. dient der Förderung, Betreuung und Sicherheit minderjähriger Teilnehmender im Verein.

Ziel dieser Jugendordnung ist es, ein sicheres, sportliches und respektvolles Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche Freude an Bewegung entwickeln, Fairness und Teamgeist erleben, Verantwortung übernehmen und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt werden.

Der Verein versteht seine Kinder- und Jugendarbeit als wichtigen Bestandteil des Vereinslebens. Sie soll von gegenseitigem Respekt, Verlässlichkeit, Schutz, Teilhabe und einem verantwortungsvollen Umgang miteinander geprägt sein.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung gilt für den Kinder- und Jugendbereich des Straßensport e.V. Sie gilt für alle minderjährigen Teilnehmenden der Angebote des Vereins, unabhängig davon, ob eine Vereinsmitgliedschaft besteht, sowie für deren Vertreter.
- (2) Vertreter/innen im Sinne dieser Jugendordnung sind die zur rechtlichen Vertretung der minderjährigen Teilnehmenden berechtigten Personen, insbesondere gemeinsam oder allein sorgeberechtigte Elternteile, Vormünder oder im jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Pfleger/innen.
- (3) Die Jugendordnung ergänzt die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins. Soweit sie den Kinder- und Jugendbereich speziell regelt, geht sie allgemeinen Vereinsordnungen vor. Die Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Teilnahmebedingungen für Minderjährige sind als Anlage 1 Bestandteil zu dieser Jugendordnung und konkretisieren deren Regelungen. Soweit die Teilnahmebedingungen für Minderjährige Sachverhalte spezieller regeln, gehen sie dieser Jugendordnung vor.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins orientiert sich an den Grundsätzen von Respekt, Fairness, Teamgeist, Verlässlichkeit, Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein.
- (2) Minderjährige Teilnehmende sollen in einer Umgebung trainieren können, die körperliche und persönliche Entwicklung fördert und zugleich Schutz, Sicherheit und klare Regeln gewährleistet. Kinder und Jugendliche sollen ermutigt werden, ihre Interessen, Wünsche und Vorschläge in die Vereinsarbeit einzubringen.
- (3) Trainings- und Bewegungsangebote für minderjährige Teilnehmende sollen altersgerecht, verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppe gestaltet werden.

§ 4 Verhalten im Verein und im Training

- (1) Alle Akteure sind zu einem respektvollen und fairen Umgang miteinander angehalten. Mobbing, Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung, Beleidigungen, Bedrohungen sowie sonstige respektlose oder gefährdende Verhaltensweisen werden nicht geduldet.
- (2) Bei Verstößen gegen Verhaltensregeln, Sicherheitsvorgaben oder Anweisungen können angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Näheres zu möglichen Folgen für die Teilnahme am Training regeln die Teilnahmebedingungen für Minderjährige.

§ 5 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Straßensport e.V. verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Kinder- und Jugendschutz. Der Verein wirkt darauf hin, dass minderjährige Teilnehmende vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Diskriminierung und sonstigen Gefährdungen bestmöglich geschützt werden.
- (2) Hinweise auf mögliche Gefährdungen, Grenzverletzungen oder Verdachtsfälle sind ernst zu nehmen und werden durch den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und der internen Zuständigkeiten behandelt.

§ 6 Beteiligung und Rechte minderjähriger Teilnehmender

- (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine sichere, respektvolle und altersgerechte Trainingsumgebung.
- (2) Der Verein ist bestrebt, die Interessen und Vorschläge minderjähriger Teilnehmender im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen.

§ 7 Beschluss und Bekanntgabe

- (1) Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 06.05.2026 die vorliegende Jugendordnung beschlossen. Sie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Jugendordnung wird auf der Vereinswebsite veröffentlicht und den minderjährigen Teilnehmenden sowie deren Vertreter/innen in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Anlage 1 zur Jugendordnung
Teilnahmebedingungen für Minderjährige
Straßensport e.V.

Stand vom 06.05.2026



§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle minderjährigen Personen, die an Angeboten des Straßensport e.V. teilnehmen. Sie gelten unabhängig vom Bestehen einer Vereinsmitgliedschaft, insbesondere auch für Probetrainings.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen ergänzen die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Teilnahmebedingungen vor.
- (3) Vertreter/innen im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind die zur rechtlichen Vertretung des minderjährigen Teilnehmenden berechtigten Personen, insbesondere gemeinsam oder allein sorgeberechtigte Elternteile, Vormünder oder im jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Pfleger/innen.

§ 2 Zustimmung der Vertreter

- (1) Die Teilnahme minderjähriger Personen an Vereinsangeboten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertreter zulässig.
- (2) Die unterzeichnenden Personen versichern, vertretungsberechtigt zu sein und zur Abgabe der jeweiligen Zustimmungserklärungen befugt zu sein.
- (3) Sofern nur ein Vertreter unterzeichnet, erklärt dieser, dass er/sie zur alleinigen Vertretung berechtigt ist oder mit Zustimmung aller übrigen Vertreter handelt.

§ 3 Gesundheitliche Eignung

- (1) Die Vertreter bestätigen, dass der/die Minderjährige gesundheitlich in der Lage ist, an den jeweiligen Trainings- und Bewegungsangeboten teilzunehmen.
- (2) Bestehende Erkrankungen, Einschränkungen, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten, die für die Teilnahme relevant sein können, sind dem Verein vor Beginn der Teilnahme unaufgefordert und vollständig entsprechend § 11 mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Gesundheitszustandes, die die Teilnahme beeinflussen können, sind unverzüglich der zuständigen Abteilungsleitung entsprechend § 11 mitzuteilen.
- (4) Der Verein ist nicht verpflichtet, eine medizinische Untersuchung oder gesundheitliche Eignungsprüfung durchzuführen.

§ 4 Art und Umfang der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Vereins besteht ausschließlich während der offiziellen Trainings- bzw. Veranstaltungszeiten und nur auf dem jeweiligen Trainingsgelände.
- (2) Keine Aufsichtspflicht besteht insbesondere
 - vor Beginn der Veranstaltung,
 - nach deren Ende sowie
 - auf dem Hin- und Rückweg.
- (3) Eine weitergehende Betreuung, Beaufsichtigung oder Überwachung, insbesondere außerhalb der Trainingszeiten, schuldet der Verein nicht.

§ 5 Bringen, Abholen und selbstständiges Verlassen

- (1) Die Vertreter erklären gegenüber dem Verein entsprechend § 11,
 - dass der/die Minderjährige selbstständig zum Training kommen und das Trainingsgelände nach dem Training selbstständig verlassen darf, oder
 - dass der/die Minderjährige ausschließlich von berechtigten Personen gebracht und abgeholt werden darf.
- (2) Sofern der/die Minderjährige nur durch berechtigte Personen gebracht und abgeholt werden darf, sind diese dem Verein abschließend zu benennen. Nicht benannte Personen benötigen zur Abholung eine schriftliche Vollmacht der Vertreter.
- (3) Der Verein ist nicht verpflichtet, die Abholung zu überwachen oder auf verspätetes Abholen zu warten.

§ 6 Besondere Risiken des funktionellen Trainings

- (1) Den Vertretern ist bekannt, dass funktionelles Fitnessstraining insbesondere mit erhöhten körperlichen Belastungen verbunden sein kann.
- (2) Typische Risiken sind insbesondere Stürze, Überlastungen, Zusammenstöße sowie sportarttypische Verletzungen.
- (3) Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage dieser bekannten und typischen Risiken.

§ 7 Anweisungen der Übungsleiter/innen

- (1) Den Anweisungen der eingesetzten Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsregeln kann der/die Minderjährige vom weiteren Training ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Eine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, für das allgemeine Verletzungsrisiko des Sports sowie für Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vereins liegen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Verein unterhält im Rahmen seiner Tätigkeit eine Vereinsversicherung. Diese ersetzt nicht den Abschluss einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung. Den Vertretern wird ausdrücklich empfohlen, für ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 10 Notfallmaßnahmen

- (1) Die Vertreter erklären ihr Einverständnis, dass im Falle eines Unfalls oder einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung notwendige medizinische Maßnahmen durch den Verein oder dessen Beauftragte veranlasst werden dürfen, sofern eine vorherige Rücksprache nicht möglich ist.
- (2) Die Vertreter benennen mindestens eine Notfallkontaktperson.

§ 11 Zuständige Stellen und Kontaktwege

- (1) Sämtliche Mitteilungen und Anfragen bezüglich der Teilnahme von Minderjährigen an den Angeboten des Vereins sind in Textform (per E-Mail) an die zuständige Abteilungsleitung oder an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist erreichbar per E-Mail unter der Adresse vorstand@strazensport.de.
- (2) Zuständig für alle Belange der Teilnehmenden an Jugendsportangeboten (14 bis 17 Jahre) ist die Abteilungsleitung Jugendsport, erreichbar per E-Mail unter der Adresse jugend@strazensport.de.
- (3) Zuständig für alle Belange der Teilnehmenden an Straßensport Kids Angeboten (7 bis 13 Jahre) ist die Abteilungsleitung Kindersport, erreichbar per E-Mail unter der Adresse kids@strazensport.de.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Vereins.